

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 16.

(Ausgegeben den 19. Juni 1854.)

43. Gesetzliche Verordnung,

betreffend die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den
Ortschaften des platten Landes.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie
souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben — nachdem durch das Gesetz vom 3. Januar dieses Jahres die Fragen über
Ortsangehörigkeit und Versorgungspflicht, und durch das Gesetz vom 5. Januar
dieses Jahres die Fragen über Gemeindeeigenthum und Gemeindefasten ihre Erledi-
gung erhalten — auch die Aufstellung gewisser Regeln für die Verwaltung der Ge-
meindeangelegenheiten auf dem platten Lande nöthig befunden, und verordnen diese-
halb, nach vorgeliebtem Beirath Unserer getreuen Ritter- und Landtschaft, was
folgt.

§. 1.

Stimmberechtigung bei Gemeindeangelegenheiten.

Stimmfähig bei Gemeindeangelegenheiten sind in der Regel alle, im Orte mit
Wohnhäusern Angehörigen.

Gesetz vom 3. Januar 1853 §. 11.

In solchen Orten aber, in welchen die sogenannte Allgemeinde sich im ausschließ-
lichen Besiß und Genuß des Gemeindeguts befindet, und alle Gemeindefasten ohne
Unterschied allein trägt,

Gesetz vom 5. Januar 1854 §. 5.

sind allein die Mitglieder der Allgemeinde bei Gemeindeangelegenheiten stimmberech-
tigt.

Ist aber die Allgemeinde zwar im ausschließlichen Besiß und Genuß des Ge-
meindeguts, trägt aber nicht sämtliche Gemeindefasten allein, so beschränkt sich das